

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
20.08.2020

Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes; pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.08.2020 hatten wir Sie über den angedachten Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Folge der Corona-Pandemie und unsere Stellungnahme vom 31.07.2020 informiert.

Im Nachgang hat uns das Ministerium der Finanzen (MF) den als **Anlage 1** beigefügten Referentenentwurf zur Verfügung gestellt, verbunden mit einer kurzen Stellungnahmefrist. Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass man seitens des MF unserem Vorschlag vom 31.07.2020 zur Orientierung an dem bayerischen Modell nicht vollumfänglich folgt. Vorgesehen ist stattdessen eine Differenzbetrachtung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Einnahmen nach der Kassenstatistik vom 1. bis 3. Quartal 2020.

Eine Gemeinde soll gem. § 1 Abs. 1 GewStAusgleichsG-E dann Gewerbesteuerausgleichszuweisungen erhalten, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im 1. bis 3. Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer in den 1. bis 3. Quartalen der Jahre 2017-2019 unterschreitet.

Der kommunalindividuelle Anteil wird nach § 1 Abs. 2 GewStAusgleichsG-E ermittelt, indem die Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach § 1 Abs. 1 GewStAusgleichsG ins Verhältnis gesetzt wird zur Gesamtsumme der Unterschreitung aller betroffener Gemeinden.

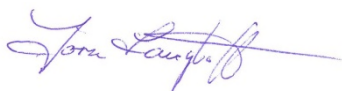


Mit Datum vom 10.08.2020 haben wir gegenüber dem MF LSA die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme abgegeben und uns erneut für eine noch stärkere Orientierung an den tatsächlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 in Anlehnung an das bayerische Modell ausgesprochen.

Die Kabinettsbefassung zum GewStAusgleichsG ist für den 25.08.2020 geplant. Voraussichtlich am 10.09. oder 11.09.2020 soll der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden, so dass das Gesetz bis Ende Oktober 2020 beschlossen wird. Parallel startet ab Anfang Oktober die reguläre Abfrage zur Kassenstatistik für das 3. Quartal 2020. Die für das GewStAusgleichsG benötigten Daten zur Gewerbesteuer sollten nach entsprechender Melde- und Prüfungsfrist bis Ende November 2020 zur Verfügung stehen, um eine Auszahlung zum 10.12.2020 gewährleisten zu können.

Sobald uns der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf vorliegt, werden wir Sie weiter informieren. Hier erwarten wir in der Gesetzesbegründung eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich unserer beiden Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Langhoff

Anlagen